

**REPUBLIK KROATIEN
FINANZMINISTERIUM
STEUERVERWALTUNG – Zentraldienststelle**

KLASSE: 410-19/15-01/46
GESCHÄFTSZEICHEN: 513-07-21-01/15-03
Zagreb, den 10. März 2015

**STEUERVERWALTUNG
BEZIRKSDIENSTSTELLE**
- alle -

Betreff: Anweisungen für Steuerpflichtige ohne Sitz in Republik Kroatien, die auf dem Gebiet Republik Kroatiens gelegentliche Personenbeförderung im internationalen Strassenverkehr betreiben

Steuerpflichtige, die gelegentliche internationale Strassenbeförderung von Reisenden auf dem Gebiet Republik Kroatien (weiter im Text: RK) betreiben, sind verpflichtet, sich für MwSt-Zwecke in RK zu registrieren, unabhängig davon, ob sie aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern kommen.

Dafür zuständige Dienststelle:

-Steuerverwaltung, Dienststelle Zagreb, Abteilung für ausländische Steuerpflichtige, Avenija Dubrovnik 32, 10000 Zagreb (*Porezna uprava, Područni ured Zagreb, Odjel za strane porezne obveznike, Avenija Dubrovnik 32, 10000 Zagreb*).

A. REGISTRIERUNG

Die Registrierung kann auf eine der folgenden Weisen realisiert werden:

a) Persönlich

- der Steuerpflichtige reicht, die unter Punkt 1., 3. (optionell) und 4., angeführte Dokumentation ein

b) Mittels Bevollmächtigten

- der Bevollmächtigte unterbreitet in diesem Fall die erforderliche Dokumentation für den Steuerpflichtigen

c) Mittels elektronischer Post (E-Mail)

- ausschließlich für Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedsstaaten

Sollte sich der Steuerpflichtige für die Kommunikation mittels elektronischer Post entschliessen, entnimmt er die benötigten Unterlagen dem entsprechenden Link, füllt sie aus, unterzeichnet sie, beglaubigt sie mit einem Stempel und verschickt sie gescannt auf die e-mail Anschrift: odjel.stranci@porezna-uprava.hr

In diesem Fall legt der Unterbreiter nur, die unter Punkt 1. und 2. angeführten Dokumente bei, während er die Dokumente unter Punkt 3. und 4. nicht verpflichtet ist, vorzulegen. Auf die angeführte E-Mail-Anschrift können auch alle Anfragen zur Registrierung der Steuerpflichtigen gestellt, aber auch Informationen zwecks späterer Unterbreitung der MwSt-Anmeldung oder der MwSt-Rückerstattungsanträge eingeholt werden. Alles Angeführte gilt ausschließlich für ausländische Transportführer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Die für die Registrierung benötigten Dokumente:

1. **Das Formular P-PDV** (MwSt- Registrierungsantrag); die in gelber Farbe gekennzeichneten Felder, sind obligat auszufüllen. Das Formular wird in [kroatischer](#) Sprache ausgefüllt und unterbreitet, ist jedoch zwecks leichteren Ausfüllens, auch in [englischer](#) und [deutscher](#) Sprache zugänglich.
 2. **Einvernehmenserklärung**¹ wird in dem Fall unterbreitet, wenn der Steuerpflichtige wünscht, dass die Kommunikation und Zustellung der Formulare, bzw. der Bestätigung mittels elektronischer Post erfolgt. In der Erklärung muss er auch die Autokennzeichen aller Transportmittel anführen, mittels der, er auf dem Gebiet Republik Kroatiens² verkehren wird. Die Aussage wird in [kroatischer](#) Sprache unterbreitet, wurde aber zwecks leichteren Verständnisses in [englische](#) und [deutsche](#) Sprache übersetzt.
-
3. **Vertretungsvollmacht** (wenn er mittels Steuervertreter handelt). In diesem Fall unterbreitet der Steuervertreter für den Steuerpflichtigen die nötige Dokumentation. Ausländische Transportführer aus Drittländern, sowie Transportführer aus anderen Mitgliedsstaaten, die gelegentliche Personenbeförderung im internationalen Strassenverkehr betreiben, sind nicht verpflichtet einen Steuervertreter zu bestimmen. Falls sie ihn ernennen wollen, so muss der Steuervertreter im Inland als MSt-Pflichtiger registriert sein; zugleich muss er auch zur Annahme von Briefen, Unterbreitung von MwSt-Anmeldungen, sowie Erledigung jeglicher Arbeitsaufgaben in Zusammenhang mit der Bestimmung und Einzahlung der MwSt des Steuerpflichtigen, bevollmächtigt sein.

Steuerpflichtige aus Drittländern und Steuerepflichtige aus anderen Mitgliedsstaaten, die sich nicht mittels der elektronischen Post registrieren möchten, müssen zusammen mit dem P-PDV -Antrag und der Vollmacht (wenn sie einen Steuervertreter ernennen), zusätzlich auch noch folgende Unterlagen unterbreiten:

- a) **Antrag zur Bestimmung und Ausstellung der Persönlichen Identifikationsnummer „OIB“** (wird in [kroatischer](#) Sprache ausgefüllt und zugestellt; zwecks leichteren Ausfüllens ist er auch in [englischer](#) und [deutscher](#) Sprache zugänglich). Wird der Antrag zur OIB Bestimmung und Ausstellung von einem Bevollmächtigten unterbreitet, so muss in diesem Fall auch die Vollmacht zugestellt werden (die wiederum zwecks OIB –Bestimmung und Erteilung erteilt wurde). Die Vollmacht muss in kroatischer Sprache ausgestellt oder aber in kroatische Sprache übersetzt und nur dann vom öffentlichen Notar beglaubigt sein, wenn Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestehen. Wenn die Vollmacht auf einen öffentlichen Notar, Rechtsanwalt oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, bzw. Bank ausgestellt wurde, so bedarf es keiner Vollmachtbeglaubigung. Benötigt wird die Beglaubigung nur für den Fall, dass die Vollmacht auf eine physische Person ausgestellt wurde.
- b) Gründungsakte *für eine Rechtsperson* (Bescheid oder Auszug aus dem zuständigen Register, in kroatischer Sprache oder Übersetzung in kroatischer Sprache seitens eines bevollmächtigten Gerichtsdolmetschers). Es ist nicht notwendig die ganze Akte zu unterbreiten, sondern nur den Teil, dem elementare Angaben über das Unternehmen zwecks Identifikation, entnommen werden können.

¹ Ausschliesslich für Transportführer aus anderen EU Mitgliedsstaaten. Falls der Steuerpflichtige elektronische Post nutzen möchte, wird er diese Mail in seiner Erklärung anführen und für jegliche weitere Kommunikation, ausschliesslich die angegebene Anschrift benützen. Kommunikation kann auch mittels elektronischer Post der Reiseagentur, des Buchführers u.ä., erfolgen

² Jede Änderung hinsichtlich der eingesetzten Zahl der Transportmittel und der Autokennzeichen, muss dem zuständigen Amt angemeldet werden.

- c) Reisepass (das Original zur Einsicht, Kopie als Beilage) oder ein Identifizierungsdokument des Staates, dessen Staatsbürgerschaft man besitzt, samt dem Beweis über die dazugehörige Staatsbürgerschaft für physische Personen (z.B. Gewerbetreibende).
- d) Verzeichnis der Autokennzeichen aller Beförderungsmittel, die auf dem Gebiet RK verkehren werden (jede Änderung muss dem zuständigen Amt mitgeteilt werden).

Wenn der ausländische Steuerpflichtige, der gelegentliche Personenbeförderung im internationalen Strassenverkehr in RK ausübt, einen Steuervertreter benennt, so unterbreitet der Steuervertreter in diesem Fall, in seinem Namen die nötigen Anträge und jegliche andere Dokumentation zwecks MwSt-Registrierung.

B. BEAUFSICHTIGUNG AUSLÄNDISCHER TRANSPORTFÜHRER

Die Steuerbehörde wird dem Steuerpflichtigen zwecks Registrierung folgendes ausstellen:

- OIB (Bestätigung über die persönliche Identifikationsnummer) und
- PDV ID Nummer (Beschluss über die Erteilung der PDV - MwSt Identifikationsnummer)

Während der Personenbeförderung auf dem Gebiet RK, müssen sich erwähnte Dokumente, bzw. ihre Kopien, im jeweiligen Transportmittel befinden. Zuständigen Personen muss jederzeit Einsicht in dieselben gewährt werden. Verfügt ein Steuerpflichtiger über mehrere Autobusse, die auf dem Gebiet RK verkehren, so muss in jedem Bus ein Exemplar der OIB- Bescheinigung, sowie der Beschluss über die Erteilung der PDV ID – Nummer vorhanden sein.

C. UNTERBREITUNG DER MwSt- ANMELDUNG

Steuerpflichtige, denen die kroatische PDV ID-Nummer zugeteilt worden ist, werden in das Register der MwSt-Pflichtigen eingetragen. Das bedeutet, dass sie verpflichtet sind, MwSt-Anmeldungen auf Monatsbasis in RK zu unterbreiten (Formular PDV), jedoch nur für die Besteuerungszeitabschnitte, in denen sie diese Leistungen realisierten.

Wenn der Bustransportführer die Leistung der Personenbeförderung in den Monaten Juli und August erledigte, so wird er das PDV-Formular nur für die Monate Juli und August unterbreiten. Monatliche MwSt-Anmeldungen werden jeweils bis zum 20. im Monat für den Vormonat unterbreitet. So wird man für den Monat Juli das Formular bis zum 20. August unterbreiten, für den Monat August jeweils bis zum 20. September, usw. Die Verpflichtung der jährlichen MwSt-Anmeldung wurde mit dem 1. Januar 2015 abgeschafft.

Der Steuerpflichtige kann die MwSt –Anmeldungen auf folgende Weise unterbreiten:

- a) Per Post, an die - in der Einleitung, angegebene Anschrift
- b) Mittels elektronischer Post (unterzeichnete, mit dem Stempel beglaubigte, gescannte Anmeldungen werden an die angegebene e-mail-Anschrift weitergeleitet). Eine solche Unterbreitungsweise ist ausschliesslich für ausländische Transportführer aus anderen EU-Mitgliedsländern möglich.

Die MwSt-Anmeldungen werden in [kroatischer](#) Sprache unterbreitet, sind jedoch zwecks leichteren Ausfüllens, auch in [englischer](#) und [deutscher](#) Sprache zugänglich.

In der MwSt-Anmeldung werden, die mit gelber Farbe markierten Felder vom ausländischen Steuerpflichtigen ausgefüllt, der auf dem Gebiet RK ausschliesslich gelegentliche Personenbeförderung im internationalen Strassenverkehr erledigt und sich nicht auf

irgendeine andere Weise betätigt, der weiterhin im Inland Güter und Dienstleistungen ausschliesslich inländischer Steuerpflichtiger erhält. Andernfalls muss die MwSt-Anmeldung gemäß dem Gesetz über die MwSt, bzw. der MwSt-Vorschrift, ausgefüllt werden.

c) Mittels des Systems „ePorezna“ (e-Steuerverwaltung)

Detaillierte Informationen kann man [hier](#) finden.

Wird das Formular durch das System „ePorezna“ unterbreitet, so ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige, als auch der Träger des digitalen Zertifikats, vorher die OIB-Nummer bestimmt und erteilt bekommen. Der Steuerpflichtige kann jedoch einen Stellvertreter benennen (z.B. Buchführungsservice), der die erwähnten Formulare in seinem Namen einreichen kann.

D. ART UND WEISE DER BERECHNUNG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

Die Besteuerungsgrundlage stellt eine Vergütung dar, die der Steuerpflichtige entsprechend der in RK realisierten Kilometerzahl, bekommt. Wenn der Steuerpflichtige eine Rechnung für den Transport aus Deutschland nach Kroatien ausgestellt hat, für eine Reise gesamtstrecke von 1.500 Km, mit dem Gesamtpreis von 100,- HRK (Kroatische Kuna), wobei die Reisedistanz in RK sich auf 200 Km bezieht, beträgt die Besteuerungsgrundlage für die MwSt-Berechnung 13,33 HRK ($200 \text{ Km} / 1500 \text{ Km} = 13,33\%$, $100 \text{ HRK} * 13,33\% = 13,33 \text{ HRK}$). Zur Besteuerungsgrundlage wird der MwSt-Satz von 25% verrechnet und bezahlt.

E. ABZUG DER VORSTEUER UND MwSt-RÜCKERSTATTUNG

Der Steuerpflichtige hat das Recht, einen Abzug der Vorsteuer für zugestellte Waren und geleistete Dienstleistungen, welche ihm seitens anderer MwSt-Pflichtigen in RK für seine Betätigung verrechnet wurden, in Anspruch zu nehmen.

Um das Recht auf Vorsteuerabzug nutzen zu können, ist er verpflichtet, dem Leistungsträger seine PDV ID- Nummer für jede realisierte Leistung, zuzustellen. Der Vorsteuerabzug ist zum Beispiel erlaubt für erhaltene Rechnungen/Fakturen für Strassenmaut, Autobahn- und Tunnel-, bzw. Brückengebühren, für Treibstoff, unerwartete Transportmittelreparaturen, Fahrerunterkunft, u.ä.

Falls der Steuerpflichtige in einem bestimmten Monat das Recht auf Rückerstattung der „überzahlten“ MwSt realisiert, kann er sich für jegliche Informationen mit einer Anfrage an die, in der Einleitung angeführte E-Mail wenden.

F. AUSFÜLLEN DER MwSt-ANMELDUNG

Wenn der Steuerpflichtige z.B. in einem bestimmten Monat die Steuergrundlage von 1.000,00 HRK (Kuna) für den realisierten Transport auf dem Gebiet RK berechnet hat, so trägt er diesen Betrag unter Punkt II.3. des PDV-Formulars, in der Spalte „Steuergrundlage“ ein; den MwSt-Betrag von 250,00 HRK (Kuna) trägt er in die Spalte „PDV mit einer Rate von 5%, 13% und 25%“ ein .

Wenn er im selben Monat auf dem Gebiet RK z.B. Treibstoff im Wert von 625,00 HRK gekauft hat (Grundlage beträgt 500,00 HRK, die MwSt 125,00 HRK), dann wird der Grundlagobetrag unter Punkt III.3, in der Spalte „Steuergrundlage“ eingetragen, der MwSt-Betrag in der Spalte „PDV mit der Rate von 5%, 13% und 25%“.

Unter Punkt IV. und VI. MwSt-Anmeldung, wird der Betrag von 125,00 HRK ($250,00 - 125,00 = 125,00$) eingetragen.

**MINISTERASSISTENT
VORSTEHER**

Boris Šuvak

Zustellen:

1. Strategie- und Entwicklungssektor, Abteilung für e-Service, Publikationen und Service für Steuerpflichtige